

Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und Übereinkommen zur Änderung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr:	2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2021

Vorblatt

Problemanalyse

Mit 19. August 2014 ist die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) in Kraft getreten (SRM-VO). Die Finanzierung von Abwicklungen soll damit primär über eine Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger eines Kreditinstituts erfolgen ("bail-in"). Falls die Kosten einer Abwicklung dadurch nicht gedeckt werden können, steht ein aus Beiträgen von Banken dotierter Einheitlicher Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF) zur Verfügung.

Bereits am 18. Dezember 2013 verständigten sich die Finanzministerinnen und Finanzminister der Euro-Gruppe und des ECOFIN-Rates im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Bankenunion darauf, dass für den SRF bis Ende 2023 eine gemeinsame Letztsicherung ("Common Backstop") entwickelt werden soll. Diese soll dazu dienen, der Einheitlichen Abwicklungsbehörde (SRM) in jenen Fällen Finanzierungen zur Verfügung zu stellen, in denen SRF nicht mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist.

Der Euro-Gipfel vereinbarte bei seiner Tagung am 29. Juni 2018, dass die gemeinsame Letztsicherung für den SRF durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) bereitgestellt und dieser außerdem durch eine Reform gestärkt werden soll. In einer zuvor erstellten Evaluierung der Tätigkeiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) während der ersten fünf Jahre seines Bestehens wurde u.a. festgestellt, dass die Zugangsbedingungen zu den vorsorglichen Stabilitätshilfen zu unklar formuliert seien. Durch die Reform des ESM sollen nun Mitgliedstaaten mit soliden öffentlichen Haushalten anhand klar nachvollziehbarer Kriterien Zugang zu einer ESM-Kreditlinie bekommen, um Krisen bereits im Vorfeld wirkungsvoll verhindern zu können. Darüber hinaus verständigten sich die Finanzminister der Euro-Gruppe unter Einbindung der Nicht-Euro-Mitgliedstaaten am 4. Dezember 2018 auf eine Reihe weiterer ESM-Reformmaßnahmen, auch um die Rolle des ESM im institutionellen Gefüge der Wirtschafts- und Währungsunion klarer zu regeln. Schließlich soll durch den Übergang von den (bestehenden) mehrstufigen zu einstufigen Umschuldungsklauseln in den Staatsanleihen der ESM-Mitgliedsländer die Möglichkeit geschaffen werden, in Ausnahmefällen die Umschuldung einzelner Euroländer zu vereinfachen.

Österreich ist Mitglied des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und Vertragspartei des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge. Für die Umsetzung der oben genannten Vorhaben ist eine Änderung des 2012 in Kraft getretenen Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. III Nr. 138/2012 idF. BGBl. III Nr. 27/2015, kurz: ESM-Vertrag) sowie des 2016 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (BGBl. III Nr. 6/2016 idF. BGBl. III Nr. 140/2019) erforderlich.

Am 30. November 2020 verständigte sich die Euro-Gruppe auf den Zeitplan für die Ratifikation des Übereinkommens zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-V-Änderungsübereinkommen) sowie zur Ratifikation des Übereinkommens zur Änderung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (IGA-Änderungsübereinkommen) für eine etwaige vorzeitige Nutzbarkeit der Letztsicherung. In der gemeinsamen Erklärung der Euro-Gruppe erklärte man sich bereit, sich um eine gleichzeitige oder zumindest zeitnahe Unterzeichnung der beiden Änderungsübereinkommen zu bemühen.

Ziel(e)

Änderung des ESM-Vertrags sowie des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge zur Umsetzung der auf politischer Ebene beschlossenen Vorhaben. Der ESM-Vertrag verfolgt das Ziel der Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Ansteckungseffekte zwischen den ESM-Mitgliedstaaten sowie die wechselseitige Abhängigkeit von öffentlichen Haushalten und Banken weiter reduziert werden. Durch die Einführung einer Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds soll der Einheitliche Abwicklungsmechanismus gestärkt und größere Bankenabwicklungen leichter dargestellt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die ESM-Reform umfasst vier Kernmaßnahmen: 1) Bereitstellung einer gemeinsamen Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF) im Wege einer ESM Kreditlinie, 2) Klärung der Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Stabilitätshilfen, 3) ein einfacheres Umschuldungsverfahren bei Staatsschulden durch die Einführung von einstufigen Umschuldungsklauseln in Euro-Staatsanleihen, sowie 4) die Festlegung der künftigen Zusammenarbeit zwischen Europäischer Kommission und ESM.

Das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge muss geändert werden, um eine vorzeitige Letztsicherung durch den ESM zu ermöglichen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Stabilität der Euro-Zone." der Untergliederung 45 Bundesvermögen im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht ist gegeben.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1851658749).